



Objektannahmeformular

(wird vom Museum ausgefüllt)

Aufnahme in Sammlung () ja () nein

Eing. Nr./Inv. Nr.:

Unterschrift/Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, dem Naturkundemuseum Leipzig ein Objekt anzubieten. Um unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Arbeit zu erleichtern, bitten wir Sie um einige Angaben zu dem von Ihnen eingelieferten Objekt.

Das Naturkundemuseum Leipzig behält sich vor, die Annahme von Objekten, die nicht in das Sammlungskonzept des Museums passen, abzulehnen. **Im Falle der Ablehnung bitten wir Sie, das Objekt wieder mitzunehmen bzw. abzuholen.**

Bitte haben Sie Verständnis, dass sich aus der Annahme weder rechtliche Verpflichtungen für das Naturkundemuseum Leipzig noch eine Pflicht zur Ausstellung des übergebenen Objektes ergeben.

Name:

Adresse:

Telefon/Email:

Um welches Objekt handelt es sich? (Kurzbeschreibung) Sind Informationen zum Objekt vorhanden?
(wie z. B. Finder, Funddatum, Fundort)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

bitte wenden 



Wie sind Sie in Besitz des Objektes gekommen? Haben Sie schriftliche Dokumente zum Erwerb bzw. zur Herkunft? (z. B. Einfuhrgenehmigung/CITES Dokumente)

Haben Sie bereits mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Hauses Kontakt aufgenommen?

nein

ja, Name: _____

Handelt es sich um ein/eine:

Schenkung

Spende

Leihgabe

Kaufangebot

Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung eines **Schenkungsangebots** bzw. einer **Spende** ist nach der Sächsischen Gemeindeordnung¹ von der Zustimmung des Stadtrats abhängig.

Der Einlieferer/die Einlieferin bestätigt, Eigentümer/-in dieses Objekts zu sein.

Rechte Dritter bestehen nicht.

Nach der Prüfung werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Bitte haben Sie Verständnis, falls die Bearbeitung etwas Zeit in Anspruch nimmt.

Ort, Datum

Unterschrift des Einlieferers/
der Einlieferin

Unterschrift des Mitarbeiters/
der Mitarbeiterin

¹ Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.